
RICHTLINIEN

für die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug

vom 4. November 2005

Gesetzliche Grundlagen

Nach Art. 86 des revidierten Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) kann die zuständige Behörde zu Freiheitsstrafen verurteilte Personen nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe, mindestens aber drei Monaten, bedingt entlassen, wenn das Verhalten der verurteilten Person im Strafvollzug dies rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, sie werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen (Abs. 1).

Ausnahmsweise kann eine gefangene Person nach Verbüßung der Hälfte der Strafe, mindestens aber drei Monaten, bedingt entlassen werden, wenn ausserordentliche, in ihrer Person liegende Umstände dies rechtfertigen (Abs. 4).

Im Interesse einer einheitlichen Vollzugspraxis erlässt das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz folgende Richtlinien:

A. Anwendung des materiellen Rechts

1. Ordentliche bedingte Entlassung nach zwei Dritteln der Strafe (Art. 86 Abs. 1 StGB) bzw. nach 15 Jahren bei lebenslänglichen Freiheitsstrafen (Art. 86 Abs. 5 StGB)

- a) Nach gefestigter Rechtsprechung und Praxis ist die bedingte Entlassung aus dem Vollzug von Freiheitsstrafen als letzte Progressionsstufe des Strafvollzugs die Regel, von der nur aus guten Gründen abgewichen werden darf.
- b) Der Entscheid über die bedingte Entlassung ist aufgrund einer Beurteilung des mutmasslichen künftigen Wohlverhaltens (Legalprognose) zu fällen, d.h. es ist eine Gesamtwürdigung sämtlicher prognostisch relevanter Umstände vorzunehmen.

Legalprognostisch relevante Umstände sind insbesondere

- das gesamte deliktische Vorleben;
Beurteilungskriterien u. a.: Häufigkeit und Dauer der Vorstrafen und bedingten Entlassungen
- die Täterpersönlichkeit;
Beurteilungskriterien u. a.: Einstellung, Reue, Einsicht in die begangenen Straftaten
- das deliktische und sonstige Verhalten;
Beurteilungskriterien u. a.:
 - *Umstände der Straftat / Straftaten (wobei diese nur beachtlich sind, soweit sie Rückschlüsse auf die Täterpersönlichkeit und das künftige Verhalten erlauben)*
 - *Verhalten im Strafvollzug betreffend der Umstände, die einem Leben in Freiheit ähnlich sind (Bsp. Arbeitskonstanz, Verhalten gegenüber Personal und Mitinsassen, Pünktlichkeit, Vertrauenswürdigkeit)*
 - *Wahrscheinlichkeit der Begehung erneuter Straftaten und Beurteilung des ev. bedrohten Rechtsgutes (je höherwertig das ev. bedrohte Rechtsgut im Falle erneuter Delinquenz ist, desto bedeutender ist die Rückfallsgefahr einzustufen)*

- die nach der Entlassung zu erwartenden Lebensverhältnisse.
Beurteilungskriterien u. a.:
 - *der soziale Empfangsraum, die Arbeits- und Wohnsituation*
 - *die Auswirkungen einer fremdenpolizeilichen Massnahme*
- c) Von der Gewährung der frühestmöglichen bedingten Entlassung ist - sofern nicht anderen, legalprognostisch ungünstigen Faktoren nach lit. b ein überwiegendes Gewicht zukommt - in der Regel auszugehen bei verurteilten Personen, die im Strafvollzug
- den Vollzugsplan eingehalten und
 - aktiv an der Erreichung der Vollzugsziele mitgearbeitet haben;
 - sich einer anstehenden Tataufarbeitung und Wiedergutmachung gestellt haben;
 - keine strafbaren Handlungen und schwerwiegenden Disziplinarverstösse begangen haben.
- d) Selbst bei Überwiegen von legalprognostisch ungünstigen Faktoren kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die bedingte Entlassung aus dem Vollzug von zeitlich befristeten Freiheitsstrafen gewährt werden, wenn
- die Gefahr erneuter Delinquenz durch die weitere Strafverbüssung mutmasslich nicht gesenkt werden kann, bei einem allfälligen Rückfall wahrscheinlich keine höherwertige Rechtsgüter (u. a. Leib und Leben, sexuelle Integrität) betroffen sind und der Gefahr von Rückfällen mit Weisungen und der Anordnung von Bewährungshilfe voraussichtlich wirksamer Rechnung getragen werden kann.

2. Ausserordentliche bedingte Entlassung nach der Strafhälfte (Art. 86 Abs. 4 StGB) bzw. nach 10 Jahren bei lebenslänglichen Freiheitsstrafen (Art. 86 Abs. 5 StGB)

Eine bedingte Entlassung schon vor dem Erreichen von zwei Dritteln der Strafdauer kann auf Gesuch der verurteilten Person ausnahmsweise schon ab der Strafhälfte gewährt werden, wenn in ihrer Person liegende, ausserordentliche Umstände hinreichende Gewähr dafür bieten, dass die verurteilte Person inskünftig keine Verbrechen oder Vergehen mehr begehen werde.

Solche ausserordentlichen Umstände können beispielsweise angenommen werden, wenn

- sich der Gesundheitszustand der verurteilten Person während des Strafvollzugs irreversibel so verschlechtert hat, dass die Begehung weiterer Delikte alleine schon wegen der beeinträchtigten Gesundheit zumindest sehr unwahrscheinlich und die vorzeitige Entlassung demgegenüber aus Billigkeitsgründen angezeigt erscheint;
- bei der verurteilten Person nach der Verurteilung eine so schwere Betroffenheit durch die unmittelbaren Folgen der Tat eingetreten ist, dass angenommen werden darf, der Strafzweck sei schon vor dem Erreichen von zwei Dritteln der Strafdauer vollumfänglich erfüllt.

3. Probezeit

Dem bedingt Entlassenen wird eine Probezeit auferlegt, deren Dauer dem Strafrest entspricht. Sie beträgt jedoch mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre (Art. 87 Abs. 1 StGB).

In der Verfügung betreffend bedingte Entlassung ist die Dauer der Probezeit zu beziffern und deren Ende soweit möglich zu datieren.

4. Bewährungshilfe

Die Anordnung von Bewährungshilfe für die Dauer der Probezeit ist gemäss Art. 87 Abs. 2 StGB die Regel. Sowohl die Anordnung von Bewährungshilfe als auch der Verzicht darauf sind im Entscheid zu begründen (Art. 95 Abs. 2 StGB).

5. Weisungen

Mit der bedingten Entlassung können Weisungen erteilt werden. Diese sind mit der Anordnung zu begründen (Art. 95 Abs. 2 StGB).

B. Verfahren

1. Einleitung

Die bedingte Entlassung wird auf Gesuch der rechtskräftig verurteilten Person oder von Amtes wegen geprüft. Die Leitung der Vollzugsinstitution hat Bericht und Antrag zu stellen.

Wird die Anordnung der Bewährungshilfe und/oder die Auferlegung von Weisungen im Gesuch um bedingte Entlassung beantragt oder von der Vollzugsbehörde vorgesehen, so ist die zuständige Bewährungshilfe zur Stellungnahme einzuladen.

2. Anhörung

Vor dem Entscheid der zuständigen Vollzugsbehörde betreffend

- ordentliche bedingte Entlassung auf den 2/3-Termin;
- ausserordentliche bedingte Entlassung bei oder nach der Strafhälfte;
- jährliche Neuprüfung der bedingten Entlassung nach einer Abweisung der ordentlichen bedingten Entlassung,

ist die verurteilte Person stets anzuhören, wenn

- die bedingte Entlassung in der Vorprüfung nicht ohne Weiteres gutgeheissen werden kann;
- die verurteilte Person im Gesuch um bedingte Entlassung eine Anhörung explizit, auch für den Fall der Gutheissung des Gesuchs, verlangt.

3. Verfahren bei Nichtbewährung nach bedingter Entlassung

- a) Begeht eine verurteilte Person während der Probezeit einer bedingten Entlassung ein Verbrechen oder Vergehen, so ist für die Frage der Rückversetzung in den Strafvollzug dasjenige Gericht zuständig, das für die Beurteilung der neuen Tat zuständig ist (Art. 89 Abs. 1 StGB).

- b) Entzieht sich eine verurteilte Person der im Zusammenhang mit der bedingten Entlassung angeordneten Bewährungshilfe, missachtet sie die Weisungen oder sind die Bewährungshilfe oder die Weisungen nicht durchführbar oder nicht mehr erforderlich, so hat die für die Bewährungshilfe und/oder die Kontrolle der Weisungen zuständige Behörde der Strafvollzugsbehörde einen schriftlichen Bericht zu erstatten (Art. 95 Abs. 3 StGB).

Der Bericht enthält

- die Gründe, die zur Berichterstattung führten;
- Angaben über den Verlauf der Bewährungshilfe und/oder der Weisungskontrolle;
- einen Antrag für das weitere Vorgehen im Sinne von Art. 95 Abs. 4 und 5 StGB.

- c) Ist in den Fällen gemäss lit. b) ernsthaft zu erwarten, dass die verurteilte Person neue Straftaten begeht, so überweist die Strafvollzugsbehörde die Akten mit einem Bericht und mit einem Antrag auf Rückversetzung in den Strafvollzug an das zuständige Gericht.

In den übrigen Fällen trifft sie einen Entscheid im Sinne von Art. 95 Abs. 4 StGB (Verlängerung der Probezeit um höchstens die Hälfte, Aufhebung oder Neuordnung der Bewährungshilfe, Änderung/Aufhebung/Neuordnung von Weisungen).

Eine bereits vorgängig durch das Gericht (Art. 89 Abs. 2 StGB) oder die Strafvollzugsbehörde (Art. 95 Abs. 4 StGB) verlängerte Probezeit kann nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer verlängert werden.

C. Schlussbestimmung

Die vorliegenden Richtlinien sind von der Konkordatskonferenz am 4. November 2005 beschlossen worden. Sie treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Aarau/Wohlen, 15. November 2006